

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-30/004-2013

	(02272) 9005	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Dr. Friedrich Krenn	16613	21. Jänner 2014

Betrifft

11. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.01.2014
Ltg.-**285 / L-13 / 2-2014**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand

Mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen soll in Analogie zu den (gewerblichen) Berufsschulen (vgl. LGBl. 5080-3) ein finanzieller Ausgleich für den Sachaufwand, der bei dem Landesgrenzen überschreitenden Besuch von Landwirtschaftsschulen im Zusammenhang mit dem Schulerhaltungsaufwand entsteht, geschaffen werden. Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz enthält derzeit keine datenschutzrechtliche Regelung bezüglich der vorgesehenen Übermittlung von Daten an die mitbeteiligten Länder.

Weiters enthält das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz keine gesetzliche Grundlage für den Anschluss einer landwirtschaftlichen Berufsschule an eine landwirtschaftliche Fachschule.

Der neue Lehrberuf „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“ (vgl. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz,

BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2013), ist aufgrund einer Änderung nach dem allgemeinen Begutachtungsverfahren nicht wortident mit der Bundesregelung im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz enthalten.

2. Soll-Zustand

- Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Regelung zwecks Übermittlung von Daten an die mitbeteiligten Landesregierungen (§ 21 Abs. 5);
- Aufnahme einer Regelung, dass eine Berufsschule einer Fachschule angeschlossen werden kann (§ 17 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 (neu));
- Änderung der bisherigen Fachrichtungen „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ auf „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“ (§ 17 Abs. 1 lit. p und § 19 Abs. 1 lit. p).

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 14a Abs. 4 B-VG.

4. EU-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit den gegenständlichen Änderungen sind keine Mehrkosten – insbesondere für die mitbeteiligten Parteien am Konsultationsmechanismus – verbunden.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu 1. und 3. (§ 12 Abs. 3 (neu) und § 17 Abs. 5)

Derzeit besteht sowohl am Standort Edelfhof (Stadtgemeinde Zwettl) als auch am Standort Langenlois (Stadtgemeinde Langenlois) jeweils eine landwirtschaftliche Berufsschule, die in organisatorischem (und örtlichem) Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Fachschule geführt werden.

Zur Straffung der Strukturen und zur Hebung von Synergien wird jeweils eine Schulleitung pro Standort angestrebt, die der Leitung der jeweiligen Fachschule obliegt. Daneben soll es aber jeweils pädagogische Fachvorstände für die landwirtschaftlichen Berufsschulen geben, um für diesen Bereich mit speziellen Problemstellungen (wie integrative Berufsausbildung) pädagogische, kompetente Ansprechpersonen zu haben.

Diese Straffung der Strukturen soll bereits jetzt in die Wege geleitet werden, aber unter Beachtung einer sozial verträglichen Lösung für die derzeitigen, verdienten Schulleitungen. Die beiden derzeitigen landwirtschaftlichen Berufsschulen sollen jeweils erst mit Ausscheiden der derzeitigen Schulleitung der jeweiligen landwirtschaftlichen Fachschule angeschlossen und unter die Leitung der Schulleitung der jeweiligen Fachschule gestellt werden.

Zu 2. und 4. (§ 17 Abs. 1 lit. p und § 19 Abs. 1 lit. p)

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Grundsatzgesetz) im März 2013 hat der neue Lehrberuf „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ gelautet. Diese Formulierung wurde auch in den (damaligen) Entwurf des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes aufgenommen.

Erst nach dem allgemeinen Begutachtungsverfahren des Grundsatzgesetzes wurde diese Formulierung auf „Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung“ geändert.

Zwecks Anpassung an die Formulierung des Bundesgesetzgebers im Rahmen der Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2013) wird die vom Nationalrat beschlossene Textierung nunmehr in das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz übernommen.

§ 17 Abs. 1 listet die Fachrichtungen der landwirtschaftlichen Berufsschulen auf, § 19 Abs. 1 die Fachrichtungen der landwirtschaftlichen Fachschulen.

Zu 5. (§ 21 Abs. 5)

Mit einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzenden überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen soll in Analogie zu den (gewerblichen) Berufsschulen (vgl. LGBl. 5080-3) ein finanzieller Ausgleich für den Sachaufwand, der bei dem Landesgrenzen überschreitenden Besuch von Landwirtschaftsschulen im Zusammenhang mit dem Schulerhaltungsaufwand entsteht, geschaffen werden.

Damit können die sich aus strukturellen Veränderungen ergebenden Wanderungsbewegungen von Schülerinnen und Schülern in andere Bundesländer und die damit verbundenen Belastungen ausgeglichen werden. Auch können dadurch Wünsche für die Schaffung bestimmter Spezialausbildungen hintangehalten werden, weil auf das Angebot in einem anderen Bundesland verwiesen werden kann. Diese strukturelle Schwerpunktbildung findet damit vor allem im Berufsschulbereich einen Ausgleich.

Für den Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen in einem anderen Land soll diesem Land ein Beitrag zur Abgeltung des Sachaufwandes geleistet werden. Die Höhe des Beitrages orientiert sich am sogenannten Kuchler Satz für den Besuch von Berufsschulen (€ 45,90 pro Unterrichtswoche und Schüler auf Preisbasis Jänner 2013). Die Höhe des Beitrages ist unabhängig von der Anzahl der Unterrichtseinheiten pro Woche, weil der Aufwand des Schulerhalters im Wesentlichen unabhängig von der Anzahl der Wochenstunden ist.

Für Zwecke der Vollziehung dieser Vereinbarung wird eine datenschutzrechtliche Regelung in § 21 eingefügt, damit die Schulbehörde die notwendigen Daten (wie Namen, Hauptwohnsitz, Schule, Klasse, Dauer des Unterrichts in Wochen) an die mitbeteiligten Landesregierungen übermitteln kann.

Zu 6. und 7. (§ 23 Abs. 1 lit c und Abs. 4)

Diese Bestimmungen beinhalten für die landwirtschaftliche Fachschule die grundsätzliche Internatspflicht. Mit der Einfügung der Wortfolge „berufsschulersetzen und schulpflichtersetzen“ (Fachschule) soll jeweils klargestellt werden, dass die Internatspflicht nicht für die weiterführenden Fachschulen und die Sonderformen gilt (vgl. § 19 Abs. 4 leg. cit), was primär die Erwachsenenformen wie Meisterschule sowie Bauern- und Bäuerinnenschule betrifft. Die Bauern- und Bäuerinnenschule (für Erwachsene) wird im Winterhalbjahr entweder am Abend oder am Samstag durchgeführt, wobei die zumeist in der Region wohnenden Schülerinnen und Schüler naturgemäß für circa drei oder vier Stunden an die landwirtschaftliche Fachschule anreisen und anschließend wieder in ihren Wohnort fahren – diese Erwachsenen haben naturgemäß kein Interesse und keinen Bedarf an einem Schülerheim. Mit der nunmehrigen Einfügung wird klargestellt, dass diese Erwachsenen nicht der Internatspflicht unterliegen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der

verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Schwarz

Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung